



LAND
TIROL

**Richtlinie des Landes Tirol
zur Gewährung eines
Ausbildungsbeitrages für
Ausbildungen zu den
Gesundheits- und
Krankenpflegeberufen**

Impressum

**Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Pflege**

Adamgasse 2 a
6020 Innsbruck
Email: pflege@tirol.gv.at

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie	3
3.	Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages	3
4.	Keine Gewährung des Ausbildungsbeitrages	4
5.	Höhe des Ausbildungsbeitrages	4
6.	Wegfall bzw. befristete Einstellung des Ausbildungsbeitrages	5
7.	Übergangsbestimmungen Tiroler Pflegestipendium PLUS	6
8.	Auszahlende Stelle	7
9.	Abwicklung mit dem Land Tirol	7
10.	Datenschutz	8

1. Präambel

Die Pflege ist ein dominierendes Thema in unserer Gesellschaft. Tirol braucht bis zum Jahr 2030 7.000 zusätzliche Pflegekräfte. Das erfordert zusätzliche Ausbildungsschienen und attraktive Rahmenbedingungen für Auszubildende, Studierende, WiedereinsteigerInnen und UmsteigerInnen (neben den bestehenden Fachkräftestipendien, Studienbeihilfen u.a.), die sich für einen Pflegeberuf entscheiden bzw. entschieden haben. Dieses Erfordernis wurde bereits im Strukturplan Pflege 2012 bis 2022 berücksichtigt und somit in den Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 15 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz mitaufgenommen. An der Schule für Sozialbetreuungsberufe der SOB-Tirol werden Ausbildungen in Sozialbetreuungsberufen angeboten, welche den Pflegeberuf der Pflegeassistenz integriert haben.

Die AbsolventInnen dieser Ausbildungen sind berechtigt einen Pflegeberuf auszuüben und werden insbesondere in den Organisationen der stationären und mobilen Langzeitpflege sowie den Einrichtungen der Behindertenhilfe benötigt.

Aufgrund der demographischen Entwicklung – die Anzahl der Menschen, welche Pflege benötigen, steigt stetig und dem gegenüber steht ein Arbeitsmarkt, der um Fachkräfte bei den jungen Menschen wirbt – müssen sämtliche Maßnahmen getroffen werden um gute Rahmenbedingungen in der Ausbildung für an einem Pflegeberuf interessierte Menschen zu schaffen.

2.Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie

Seit der GuKG Novelle von 2016 erhalten Auszubildende in der Pflegeassistenz an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen ein sogenanntes „Taschengeld“ – nunmehr Tiroler Pflegestipendium – in der Höhe von brutto € 130,00.

Gemäß dem „Grundsatzbeschluss Tiroler Pflegestipendium und Tiroler Pflegestipendium PLUS der Tiroler Landesregierung“ (Geschäftszahl: Va-777-1605/134; GESKA-A5-FHG-GMBH/23-2021 vom 30.11.2021) soll allen Personen, die in Tirol eine Pflegeausbildung absolvieren, für die Dauer der Pflegeausbildung ein einheitliches Tiroler Pflegestipendium gewährt werden.

Mit der Einführung des Tiroler Pflegestipendiums wurden alle Auszubildenden in der Pflege (SchülerInnen und Studierende) gleichgestellt. Somit erhalten auch Studierende zum gehobenen Dienst an der Fachhochschule Gesundheit und Auszubildende an der Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB-Tirol), welche in ihren Ausbildungen die Pflegeassistenz integriert haben, das Tiroler Pflegestipendium.

Das Tiroler Pflegestipendium beträgt monatlich brutto € 130,00.

Gleichzeitig mit dem Pflegestipendium wurde die Gewährung des Pflegestipendium PLUS beschlossen. Alle Personen, die in Tirol eine Pflegeausbildung (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Bachelor für Gesundheits- und Krankenpflege, diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege, inkl. FH-Studiengang, sowie Ausbildung nach dem Sozialbetreuungsgesetz, die die Pflegeassistenz beinhaltet) absolvieren, können seit 01.01.2022 zusätzlich das Tiroler Pflegestipendium PLUS beantragen.

Durch das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 105/2022, gültig für die Jahre 2022 bis 2025, wird zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen allen Auszubildenden in Pflegeberufen nach dem GuKG ein bundesweit einheitlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von € 600,00 pro Monat gewährt.

Diese Richtlinie dient der Umsetzung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2022, im Bundesland Tirol.

Dieser Ausbildungsbeitrag löst das Tiroler Pflegestipendium PLUS mit 01.09.2022 ab. Personengruppen, die eine Pflegeausbildung nach dem GuKG absolvieren, aber vom Ausbildungsbeitrag nicht umfasst sind (z.B. Personen, die eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz beziehen) können bis zur Erhöhung des Zuschusses, der über das AMS gewährt wird, grundsätzlich weiterhin das Pflegestipendiums PLUS beantragen (siehe Punkt 7).

Die Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung eines Ausbildungsbeitrages für Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen gilt ab 01.09.2022 und wirkt nicht rückwirkend.

3.Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages

Der/Die Auszubildende

- befindet sich in einer Ausbildung bzw. einem Studium zum/zur:
 - Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
 - Pflegeassistenz

- Pflegefachassistenz
- Pflegeassistenz in Zusammenhang mit einem Sozialbetreuungsberuf in den Fachrichtungen:
 - o Altenarbeit
 - o Behindertenarbeit und
 - o Familienarbeit

im jeweils 3. und 4. Semester bzw. bei berufsbegleitenden Ausbildungen in den jeweils letzten zwei Semestern der jeweiligen Ausbildung;

- absolviert ein Pflichtpraktikum im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens zu Berufen nach dem GuKG oder
- absolviert ein Praktikum oder mehrere Praktika im Rahmen eines Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsverfahrens für einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

4.Keine Gewährung des Ausbildungsbeitrages

Der Ausbildungsbeitrag wird nicht an Personen, welche bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosenversicherungsgesetz - ALVG oder dem Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) beziehen ausbezahlt.

5.Höhe des Ausbildungsbeitrages

Der gemäß dieser Richtlinie gewährte Ausbildungsbeitrag beträgt € 600,00 monatlich pro auszubildende Person und ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen.

- Studierende und Auszubildende, die ein Tiroler Pflegestipendium beziehen, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in der Höhe ausbezahlt, dass der/die Auszubildende in Summe (Tiroler Pflegestipendium und Ausbildungsbeitrag) € 600,00 netto für die Dauer der Ausbildung erhält
- Auszubildenden an einer Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe, welche die Pflegeassistenz in ihrer Ausbildung integriert haben, wird der Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 600,00 (inklusive Tiroler Pflegestipendium) für die Dauer von zwölf Monaten der absolvierten Ausbildung gewährt.
- Für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens zu Berufen nach dem GuKG wird für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 600,00 gewährt.
- Für Personen die eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Anerkennung- bzw. Nostrifikation für einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf bzw. eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Anerkennung zu einem Sozialbetreuungsberuf welcher die Pflegeassistenz integriert hat absolvieren, wird der Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 600,00 für die Dauer der verpflichtend zu absolvierenden Praktika gewährt.

Die Abgeltung des Tiroler Pflegestipendiums erfolgt über den Tiroler Gesundheitsfonds wie bisher im Wege der Nebenkostenstellenabrechnung des Tiroler Gesundheitsfonds.

Dabei gilt eine Regeldauer für die der Ausbildungsbeitrag gewährt wird:

- Pflegeassistent: regulär 12 Monate
- Pflegefachassistent: regulär 24 Monate
- FH-Bachelor und Diplom: regulär 36 Monate

5.1 Überschreiten der Regeldauer der Ausbildung

Bei Teilzeitausbildungen oder einer Verlängerung der regulären Ausbildungszeit aufgrund von Ausbildungsverlängerungen bzw. Studienzeitüberschreitungen errechnet sich der Ausbildungsbeitrag wie folgt:

- **Teilzeitausbildung:** Der Ausbildungsbeitrag wird auf die Mindestausbildungsdauer aliquotiert. (Beispiel: beträgt die Ausbildungsdauer im Teilzeitmodell 24 Monate gegenüber dem Vollzeitmodell von 12 Monaten, so beträgt der Ausbildungsbeitrag € 300,00 pro Monat)
- **Ausbildungsverlängerung:** Für den Zeitraum der Ausbildungsverlängerung (z.B. Wiederholungsprüfungen, Nachholen von Praktika) erhalten die Auszubildenden den regulär zu gewährenden Ausbildungsbeitrag.
- **Repetenten:** Muss ein Ausbildungsjahr/Semester wiederholt werden erhalten die Auszubildenden im zu wiederholenden Ausbildungszeitraum den regulär zu gewährenden Ausbildungsbeitrag.
- **Unterbrechung:** Wird eine Ausbildung unterbrochen, wird für den Zeitraum der Unterbrechung kein Ausbildungsbeitrag gewährt. Bei Wiederaufnahme der Ausbildung wird der regulär zu gewährende Ausbildungsbeitrag gewährt.

6. Wegfall bzw. befristete Einstellung des Ausbildungsbeitrages

Der Ausbildungsbeitrag wird nur während der Ausbildungszeit zum jeweiligen Pflegeberuf ausgezahlt. Startet und endet eine Ausbildung nicht zu Monatsbeginn oder am Monatsende, wird die Auszahlung für diesen Monat insofern aliquotiert als bei Ausbildungsstart vor dem 15. des Monats der volle Ausbildungsbeitrag und ab 15. des Monats der halbe Ausbildungsbeitrag gewährt wird. Bei einem Ausbildungsende vor dem 15. des Monats wird der halbe Ausbildungsbeitrag und ab dem 15. des Monats wird der volle Ausbildungsbeitrag gewährt.

Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages wird in nachfolgenden Fällen sofort eingestellt:

- Beendigung der Pflegeausbildung (durch positiven Abschluss; Austritt/Ausschluss während der Ausbildung)

- längerfristige, ein Monat überschreitende Unterbrechung der Pflegeausbildung: z.B. bei einer freiwilligen Unterbrechung, bei einer Unterbrechung aufgrund von Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst.

Bei einer freiwilligen Unterbrechung der Ausbildung, bei einer Unterbrechung aufgrund von Schwangerschaft oder einer Unterbrechung aufgrund einer längeren Krankheit wird der Ausbildungsbeitrag für die entsprechenden Zeiträume automatisch seitens der Ausbildungsstätte ruhend gestellt und nicht mehr ausbezahlt. Eine spätere Wiederaufnahme der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages ist möglich.

Jede/Jeder Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsstätte nachweislich und rechtzeitig zu verständigen, wenn die Voraussetzungen für eine zeitweilige oder dauerhafte Einstellung des Ausbildungsbeitrages bestehen können.

7. Übergangsbestimmungen Tiroler Pflegegeld PLUS

7.1 Für Personen welche das Tiroler Pflegegeld PLUS bereits beziehen

Alle Personen (ausgenommen siehe Punkt 7.2) die bis zum 31.08.2022 das Tiroler Pflegegeld PLUS beantragt und bezogen haben und sich nach wie vor in einer der unter Punkt 3 genannten Ausbildungen befinden, erhalten automatisch den Ausbildungsbeitrag über die jeweilige Ausbildungsstätte ausbezahlt.

Sämtliche mit dem Tiroler Pflegegeld PLUS von den Antragstellern eingegangene Verpflichtungen sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung des Ausbildungsbeitrages automatisch erloschen.

7.2 Vom Ausbildungsbeitrag ausgenommener Personenkreis

Grundsätzlich sind mit von Überführung des Tiroler Pflegegelds PLUS in die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages jene Personen, die eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz (hier soll es zu Erhöhungen bei den AMS-Leistungen kommen) beziehen können, nicht umfasst.

Der Bund präsentierte am internationalen Tag der Pflege eine umfassende Pflegereform mit 20 verschiedenen Maßnahmen für den Pflegeberuf, die Pflegeausbildung sowie für Betroffene und deren pflegende Angehörige. Unter Punkt 6 der Maßnahmen wird angekündigt, dass Personen, die an einer vom AMS geförderten Ausbildung zur Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz oder an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege gem. § 44 ff GUK-Gesetz teilnehmen, ein „Pflegegeld“ in der Höhe von mindestens € 1.400,00 erhalten sollen. Dies soll frühestens mit Anfang 2023 erfolgen.

Es ist aber davon auszugehen, dass neben dieser genannten Förderung keine weiteren Förderungen bezogen werden dürfen. Bis zur Erhöhung des Zuschusses, der über das AMS gewährt wird, kann der genannte Personenkreis daher bis vorerst 31.12.2022 das Tiroler Pflegegelds PLUS (max. € 340,00) weiterhin beziehen bzw. bei der fhg beantragen. Das Tiroler Pflegegeld PLUS verringert sich in diesen Fällen allerdings um einen Verkürzungsbetrag, wenn andere Förderungen (insbesondere Bundesförderungen, wie z.B. die genannte Förderung durch das AMS) durch den vollen Betrag gemindert werden würden. Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegelds PLUS ist der Bezug der Leistung der materiellen Existenzsicherung in maximalem Umfang.

Sollte der genannte Personenkreis die Erhöhung des Zuschusses auch rückwirkend – bis zum Beginn des Bezugs des Tiroler Pflegestipendiums PLUS bzw. bis 01.09.2022 – erhalten, sind die Leistungen durch das Tiroler Pflegestipendium PLUS von den Auszubildenden zurückzuerstatten, um zu verhindern, dass die Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz eingestellt bzw. von den Auszubildenden rückerstattet werden muss. Mit anderen Worten soll sichergestellt werden, dass die Fördernehmer: innen die volle Höhe seitens des AMS erhalten und nicht durch einen Bezug des Pflegestipendiums PLUS schlechtergestellt werden. Eine genaue Regelung kann nach Vorliegen der diesbezüglichen Rechtsgrundlagen seitens des Bundes kommuniziert werden.

Die Ausbildungsstätte hat alle Auszubildenden darüber zu informieren, dass sich diese bei allen Förderstellen im Vorfeld zu erkundigen haben, ab welcher Höhe des Ausbildungsbeitrages es zu Kürzungen bzw. zur Einstellung einer bereits zuerkannten Förderung kommen kann.

Falscheingaben, Falschangaben, das Verschweigen von Förderungen, Erschleichen etc. führen zum sofortigen Einstellen des Ausbildungsbeitrages. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Etwaige falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Konkurrenz zu anderen Förderungen gehen zulasten der Auszubildenden.

8. Auszahlende Stelle

Das Land Tirol wird mit jeder Ausbildungsstätte als auszahlende Stelle eine Vereinbarung über die Abwicklung der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages abschließen. Alle damit verbundenen Aufgaben sind gemäß dieser Vereinbarung von der Ausbildungsstätte zu erledigen.

Hinsichtlich der organisationsinternen Abwicklung einer zweckgemäßen Auszahlung des Ausbildungsbeitrages durch die Ausbildungsstätte sind von Seiten der Ausbildungsträger organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die pragmatische und friktionslose Anweisung an die Studierenden bzw. Auszubildenden zu gewährleisten.

9. Abwicklung mit dem Land Tirol

Die Ausbildungsstätte hat eine Liste der Auszubildenden zu führen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Dem Zweck dieser Richtlinie innewohnend ist diese Liste von der Ausbildungseinrichtung zu führen und entsprechend zu aktualisieren. Diese Liste ist quartalsweise im Rahmen der Verrechnung mit dem Land Tirol unaufgefordert samt den entsprechenden Nachweisen der Auszahlungen bzw. Verwendungsnachweisen der Abteilung Pflege beim Amt der Tiroler Landesregierung vorzulegen.

Die Liste der Auszubildenden, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und denen der Ausbildungsbeitrag gewährt wird, ist somit von Seiten der Ausbildungseinrichtung in Evidenz zu halten und ist diese auch nach zu voriger Aufforderung durch das Land Tirol diesem umgehend zu übermitteln.

Darüber hinaus sind dem Amt der Tiroler Landesregierung von der Ausbildungseinrichtung folgende Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank jährlich mit Datenstand 30.04. bis zum 30.05. zu übermitteln:

- Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsjahr,
- Anzahl der Auszubildenden,
- Anzahl der Bewerbenden,
- Anzahl der Repetierenden,
- Anzahl der Absolvierenden,
- Anzahl der Personen, die eine Ausbildung abgebrochen haben.

Eine entsprechende Excel Tabelle wird seitens des Landes Tirol zur Verfügung gestellt.

10. Datenschutz

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idGF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.